

Synopse Vernehmlassungsentwurf

Gesundheitsgesetz (GesG) ¹

(vom.....)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 ² (GesG)	Vernehmlassungsentwurf Gesundheitsgesetz (GesG)	Bemerkungen
II. Organisation und Zuständigkeit	II. Organisation und Zuständigkeit	
<p>§ 4 1. Regierungsrat a) Aufsichts- und Regelungskompetenz</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das Gesundheitswesen aus.</p> <p>² Er kann insbesondere nähere Bestimmungen erlassen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Zulassung und die Tätigkeit der Berufe, Organisationen und Einrichtungen des Gesundheitswesens; b) den Vollzug des Heilmittel- und Betäubungsmittelrechts; c) die medizinische Katastrophen- und Nothilfe; d) das Bestattungs- und Friedhofswesen; e) die Aufgaben der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes, der Kantonszahnärztin oder des Kantonszahnarztes, der Kantonsapothekerin oder des Kantonsapothekers sowie von weiteren Personen, die im öffentlichen Gesundheitswesen hoheitliche Funktionen wahrnehmen; f) die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten; g) den Vollzug des Transplantationsgesetzes; h) den Vollzug des Humanforschungsgesetzes; 	<p>§ 4 1. Regierungsrat a) Aufsichts- und Regelungskompetenz</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das Gesundheitswesen aus.</p> <p>² Er kann insbesondere nähere Bestimmungen erlassen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Zulassung und die Tätigkeit der Berufe, Organisationen und Einrichtungen des Gesundheitswesens; b) den Vollzug des Heilmittel- und Betäubungsmittelrechts; c) die medizinische Katastrophen- und Nothilfe; d) das Bestattungs- und Friedhofswesen; e) die Aufgaben der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes, der Kantonszahnärztin oder des Kantonszahnarztes, der Kantonsapothekerin oder des Kantonsapothekers sowie von weiteren Personen, die im öffentlichen Gesundheitswesen hoheitliche Funktionen wahrnehmen; f) die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten; g) den Vollzug des Transplantationsgesetzes; h) den Vollzug des Humanforschungsgesetzes; 	

Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 ² (GesG)	Vernehmlassungsentwurf Gesundheitsgesetz (GesG)	Bemerkungen
<p>i) den Vollzug des Epidemiengesetzes; j) den Vollzug des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier. ³ Er kann Weisungen und Richtlinien erlassen.</p>	<p>i) den Vollzug des Epidemiengesetzes; j) den Vollzug des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier³; k) den Vollzug des Bundesgesetzes über die Registrierung von Krebserkrankungen⁴. ³ Er kann Weisungen und Richtlinien erlassen.</p>	
<p>III. Gesundheitsförderung, Krankenpflege und sanitätsdienstliches Rettungswesen</p>	<p>III. Gesundheitsförderung, Krankenpflege und sanitätsdienstliches Rettungswesen</p>	
<p>§ 12 3. Spezialrettungsdienste</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Organisation der Berg-, Höhlen- und Luftrettung. Er kann zu diesem Zweck mit privaten Organisationen und Institutionen im Rettungswesen zusammenarbeiten und finanzielle Verpflichtungen eingehen. ² Der Kanton kann sich an den nicht gedeckten Kosten von Einsätzen der Spezialrettungsdienste beteiligen, namentlich, wenn diese nicht dem Verursacher oder Dritten überbunden werden können.</p>		
<p>§ 12a 4. Akut- und Übergangspflege</p> <p>¹ Die Kosten der Akut- und Übergangspflege, welche durch zugelassene Leistungserbringer für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz erbracht wird, werden für längstens zwei Wochen vom Kanton übernommen, soweit sie nicht durch gesetzliche Verpflichtungen Dritter gedeckt sind. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Durchführungs- und Abrechnungsverfahren.</p>		
	<p>§ 12b 5. Krebsregister (neu)</p> <p>¹ Zur laufenden Erfassung und Auswertung der in der Bevölkerung auftretenden Krebserkrankungen führt der Kanton ein Krebsregister. ² Der Regierungsrat kann die Registerführung einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Organisation oder Einrichtung übertragen. ³ Der Betreiber des kantonalen Krebsregisters ist berechtigt, die zu diesem Zweck erhobenen Personendaten mit den Personendaten des Einwohnerregisters abzugleichen. Der Datenabgleich kann im Abrufverfahren gemäss § 21a des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen vom 17. Dezember 2008⁵ erfolgen.</p>	

Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 ² (GesG)	Vernehmlassungsentwurf Gesundheitsgesetz (GesG)	Bemerkungen
<p>VIII. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 55 1. Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft:</p> <p>a) wer ohne Bewilligung eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt oder sich dafür empfiehlt;</p> <p>b) wer als Inhaberin oder Inhaber einer nach diesem Gesetz ausgestellten Bewilligung sein erlaubtes Tätigkeitsgebiet überschreitet;</p> <p>c) wer vorsätzlich gegenüber dem zuständigen Amt unwahre Angaben macht, um eine Bewilligung zur Berufsausübung zu erhalten;</p> <p>d) wer als Inhaberin oder Inhaber einer nach diesem Gesetz ausgestellten Bewilligung seiner Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt (§ 28), das Schweigegebot missachtet (§ 29) oder eine Anzeige unterlässt (§ 30).</p> <p>² Versuch und Helferschaft sind strafbar.</p> <p>³ Die Strafverfolgung verjährt in sieben Jahren.</p> <p>⁴ Dem zuständigen Amt sind mitzuteilen:</p> <p>a) Eröffnungen von Strafverfahren gegen Inhaberinnen oder Inhaber einer nach diesem Gesetz ausgestellten Bewilligung wegen Verbrechen und Vergehen, die mit der Berufsausübung in Zusammenhang stehen;</p> <p>b) Strafurteile, die auf Grund der eidgenössischen oder der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ergehen oder die einen Entzugsgrund im Sinne von § 24 Abs. 1 darstellen können.</p>	<p>VIII. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 55 1. Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft:</p> <p>a) wer ohne Bewilligung eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt oder sich dafür empfiehlt;</p> <p>b) wer als Inhaberin oder Inhaber einer nach diesem Gesetz ausgestellten Bewilligung sein erlaubtes Tätigkeitsgebiet überschreitet;</p> <p>c) wer vorsätzlich gegenüber dem zuständigen Amt unwahre Angaben macht, um eine Bewilligung zur Berufsausübung zu erhalten;</p> <p>d) wer als Inhaberin oder Inhaber einer nach diesem Gesetz ausgestellten Bewilligung seiner Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt (§ 28), das Schweigegebot missachtet (§ 29) oder eine Anzeige unterlässt (§ 30);</p> <p>e) wer als meldepflichtige Person oder Institution nach Art. 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Registrierung von Krebserkrankungen seiner Meldepflicht nicht nachkommt.</p> <p>² Versuch und Helferschaft sind strafbar.</p> <p>³ Die Strafverfolgung verjährt in sieben Jahren.</p> <p>⁴ Dem zuständigen Amt sind mitzuteilen:</p> <p>a) Eröffnungen von Strafverfahren gegen Inhaberinnen oder Inhaber einer nach diesem Gesetz ausgestellten Bewilligung wegen Verbrechen und Vergehen, die mit der Berufsausübung in Zusammenhang stehen;</p> <p>b) Strafurteile, die auf Grund der eidgenössischen oder der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ergehen oder die einen Entzugsgrund im Sinne von § 24 Abs. 1 darstellen können.</p>	
	<p>¹ GS...</p> <p>² SRSZ 571.110.</p> <p>³ Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) vom 19. Juni 2015, SR 816.1.</p> <p>⁴ Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (KRG) vom 18. März 2016, SR 818.33.</p> <p>⁵ SRSZ 111.110.</p>	